



## Meldung einer 90-Tage-Tätigkeit

### Bewilligungsfreie Ausübung eines Gesundheitsberufes im Kanton Basel-Landschaft

Inhaber einer gültigen Berufsausübungsbewilligung für einen Gesundheits- oder Medizinalberuf, welche von einem anderen Kanton ausgestellt worden ist<sup>1,2</sup>, dürfen während maximal 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr ihre berufliche Tätigkeit im Kanton Basel-Landschaft ohne Bewilligung ausüben. Die Tätigkeit muss unter Beilage einer Unbedenklichkeitserklärung des Herkunftskantons angemeldet werden. **Die Aufnahme der Tätigkeit ist erst nach Erhalt der Empfangsbestätigung gestattet.**

Gleiches gilt für Berufspersonen aus einem Land der Europäischen Union<sup>3</sup>, wobei die Tätigkeit in allen Kantonen der Schweiz 90 Tage pro Jahr nicht überschreiten darf. Ein Eintrag im Eidgenössischen Medizinalberuferegister (mit Anerkennung von Diplom und Weiterbildungstitel) ist erforderlich.

**Die Meldung muss jährlich wiederholt werden** (ohne Beilage der Unbedenklichkeitsbestätigung).

### Meldung

Name:	Vorname:
Geburtsdatum:	Fachtitel:
Bürgerort / -Staat:	Beginn der Tätigkeit in BL:
Adresse am Herkunftsort	Praxis-Adresse im Kanton Basel-Landschaft
Tel (P):	Tel (BL):
Tel (G):	Fax Praxis:
E-Mail:	

### Obligatorische Beilagen:

1. Berufsausübungsbewilligung des Herkunftskantones / -Landes
2. Unbedenklichkeitsbestätigung der Aufsichtsbehörde am Herkunftsort (Bestätigung der Aufsichtsbehörde, dass Ihre Bewilligung nie eingeschränkt oder aufgehoben worden ist und dass keine Untersuchung gegen Sie im Gange ist)
3. Für Personen aus dem Ausland: Eidgenössische Anerkennung von Diplom und Weiterbildungstitel oder Nachweis des Eintrages im Eidgenössischen Medizinalberuferegister

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Diese Meldung ist zu richten an:

**Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion**  
**Bahnhofstr. 5**  
**4410 Liestal**

Telefax 061 552 69 92  
E-Mail: vgd@bl.ch

<sup>1</sup> § 10, Gesundheitsgesetz des Kantons Basel-Landschaft, SGS 901

<sup>2</sup> Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995, SR 943.02

<sup>3</sup> Art 5, Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit, Abgeschlossen am 21. Juni 1999, SR 0.142.112.681